

**Gesetz  
über den Bebauungsplan St. Georg 25**

Vom 17. November 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 25 für den Geltungsbereich Borgesch — Baumeisterstraße — Ellmenreichstraße — Westgrenze des Flurstücks 5 der Gemarkung St. Georg-Nord (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 i. 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verordnungs- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Oberfahrt anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Fahrrecht können zugelassen werden.

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis für den Anschluß der Flurstücke 335, 1133, 628 und 5 der Gemarkung St. Georg-Nord an die Straße Borgesch eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Bei der Ermittlung der Geschosfläche bleiben Stellplätze und Garagen, die in Vollgeschossen eingerichtet werden, unberücksichtigt.

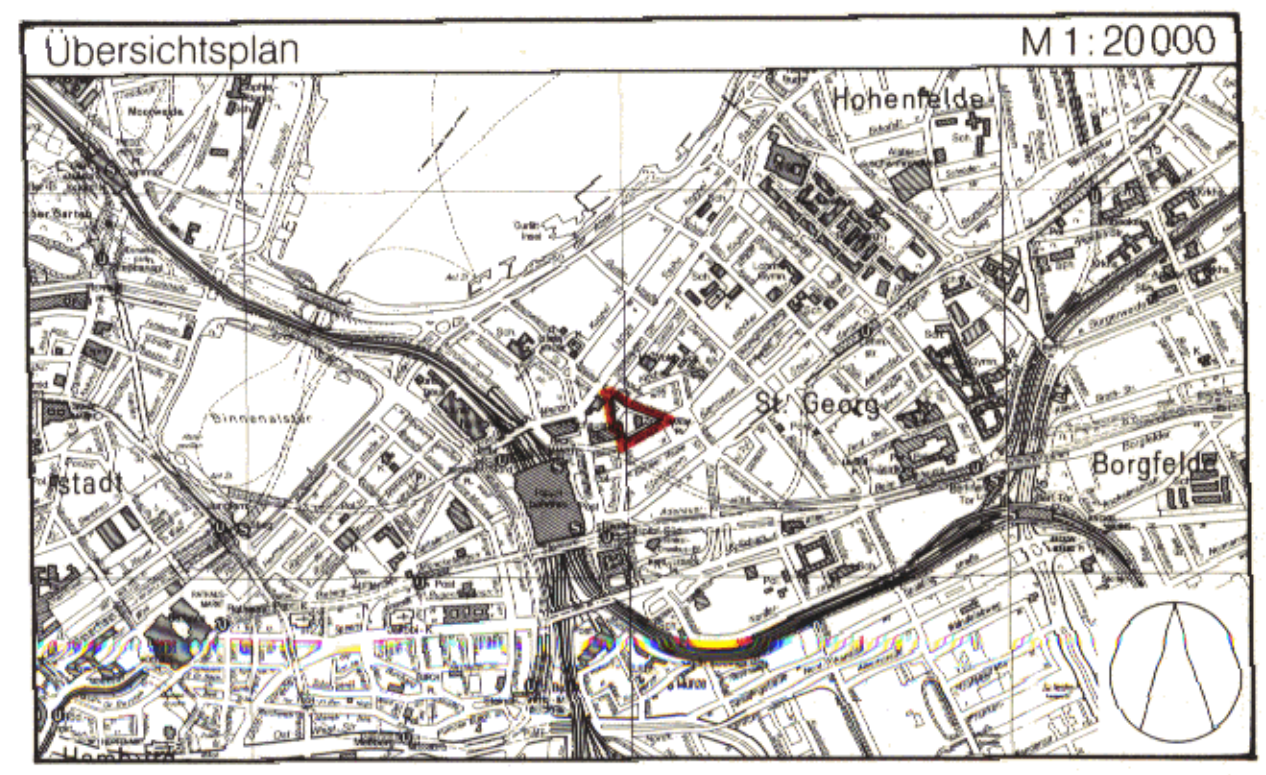
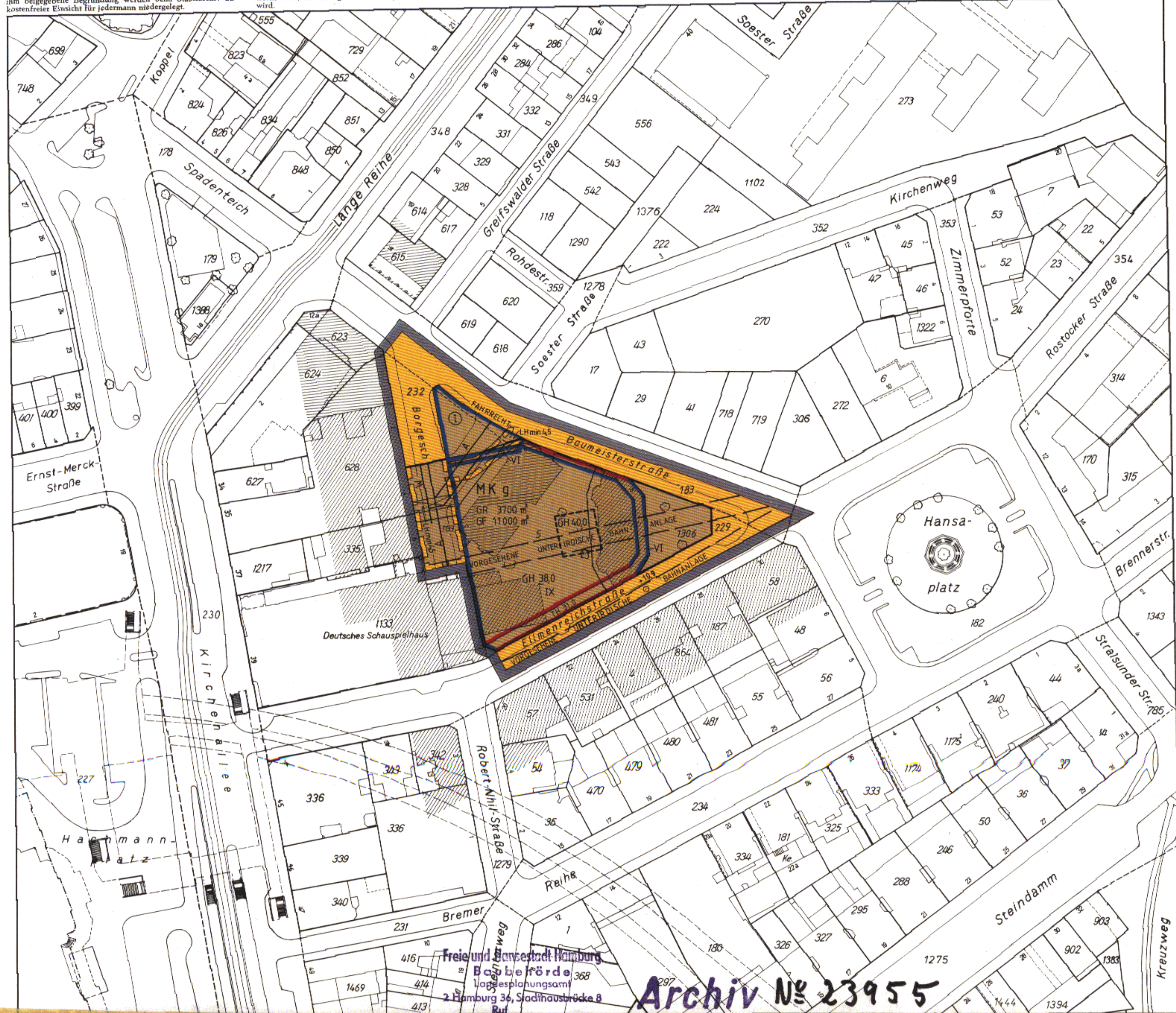
**§ 3**

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

**Bebauungsplan St. Georg 25**

**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Kerngebiet
- Grundfläche der baulichen Anlagen
- Geschosfläche
- Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
- Gebäudehöhe bezogen auf NN als Höchstgrenze
- geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Brücke
- Traufhöhe bezogen auf NN als Höchstgrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
- Sonstige Abgrenzung
- Lichte Höhe als Mindestgrenze
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Leitungen
- Wasser
- Abwasser
- Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
- Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
- Höhenangaben in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1979.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
**St. Georg 25**  
 Maßstab 1: 1000  
 Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteil 114

Archiv № 23955

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 52

DIENSTAG, DEN 25. NOVEMBER

1980

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 1980	Gesetz über den Bebauungsplan St. Georg 25 .....	339
17. 11. 1980	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes .....	340
11. 11. 1980	Verordnung über die Veränderungssperre Rissen 38 .....	341

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan St. Georg 25

Vom 17. November 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan St. Georg 25 für den Geltungsbereich Borgesch — Baumeisterstraße — Ellmenreichstraße — Westgrenze des Flurstücks 5 der Gemarkung St. Georg-Nord (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 114) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bun-

desgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, eine Überfahrt anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Fahrrecht können zugelassen werden.
2. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 335, 1133, 628 und 5 der

Gemarkung St. Georg-Nord an die Straße Borgesch eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

3. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben Stellplätze und Garagen, die in Vollgeschossen eingerichtet werden, unberücksichtigt.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. November 1980.

Der Senat

### Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Vom 17. November 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### Einziges Gesetz

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109), zuletzt geändert am 3. Dezember 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Hochschulen können Befreiung erteilen, wenn die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde; das gilt nicht für die Wiederholbarkeit von Prüfungen an hamburgischen Hochschulen.“
2. § 45 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studenten verpflichtet, an der Studienfachberatung teilzu-

nehmen; das gilt auch für Studenten, die die Regelstudienzeit überschreiten.“

3. § 56 wird gestrichen.
4. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
5. § 65 Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 177 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4. Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. November 1980.

Der Senat